

**Merkblatt: Antrag nach § 904 Abs. 4 ZPO
(Freigabe von Nachzahlungen)**

Haben Sie eine Nachzahlung einer Geldleistung für einen oder mehrere Monate erhalten, ist **nicht** in jedem Fall ein Freigabeantrag bei dem Vollstreckungsgericht nötig. Folgende Nachzahlungen sind kraft Gesetzes **unpfändbar** und können Ihnen mittels der Vorlage einer **Bescheinigung der auszahlenden Stelle** bei dem Kreditinstitut pfändungsfrei belassen werden:

- Geldleistungen nach dem SGB II (ALG II: „Hartz IV“), dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Geldleistungen nach dem Asylbewerbergesetz
- Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder
- sonstige unpfändbare Geldleistungen nach Landes- / Bundesrecht
- Nachzahlungen von Leistungen aller Art (z. B. Lohn, Rente...) bis **maximal 500,00 €**

Eine **einmalige** Freigabe ist lediglich nötig, soweit es sich um eine Nachzahlung einer Leistung **über 500,00 €** handelt, die **nicht** unter die vorstehende Aufzählung fällt (z.B. Lohn, Rente...).

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage <https://agnw.t3v11-justiz-zi.rlp.de/service-informationen/zwangsvollstreckung/> (Antrag einmalige P-Konto-Freigabe bei Nachzahlungen) oder erhalten dieses an der Infothek des Amtsgerichts zu deren Öffnungszeiten.

Eine erfolgreiche Antragstellung erfordert vor allem Eines: Einen **vollständig ausgefüllten und von Ihnen unterschriebenen Antrag** und die **zugehörigen Belege**. Eine Bearbeitung Ihres Antrags kann daher nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen dem Vollstreckungsgericht vorgelegt werden.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. Eine Pfändungsübersicht über Ihr Pfändungsschutzkonto

Dieses Dokument kann Ihnen Ihre Bank ausstellen. Aus der Pfändungsübersicht müssen sich sämtliche, aktuelle Pfändungen, die zugehörigen Gläubiger und Aktenzeichen ergeben.

2. Eine Bescheinigung, dass Ihr Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird / Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Soweit Ihnen nur der Grundfreibetrag pfandfrei belassen ist, genügt eine Bestätigung Ihrer Bank, dass es sich bei Ihrem Konto um ein Pfändungsschutzkonto handelt. Sollten Ihr pfandfreier Betrag höher sein, so ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO über die Erhöhung Ihres P-Konto-Freibetrags einzureichen.

3. Die Lohnabrechnung / der Leistungsbescheid, aus welchem sich die betragsmäßige Nachzahlung ergibt

4. Der Kontoauszug, aus dem ersichtlich ist, dass die Nachzahlung Ihrem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde

5. Die lückenlosen Kontoauszüge der Monate, für welche Sie die Nachzahlung erhalten haben

6. Eine Bestätigung der Bank, über welchen Betrag Sie aktuell nicht verfügen können, soweit sich der Betrag nicht aus den Kontoauszügen ergibt

Vor der endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag muss allen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht rechtliches Gehör gewährt werden. **Eine Kontofreigabe kann daher nicht sofort erfolgen**, sondern erfordert stets eine gewisse Bearbeitungsdauer.